

## **Satzung**

### **der nicht rechtsfähigen, treuhänderischen**

### **Keck-Köppe-Förderstiftung im Folgenden kurz „Förderstiftung“ genannt**

#### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand**

1. Die Stiftung führt den Namen „Keck-Köppe-Förderstiftung“. Dieses Sondervermögen errichtete Herr Hans-Joachim Köppe am 21.05.2013.
2. Sie ist nicht rechtsfähig und wird vom Universitätsbund Würzburg treuhänderisch und unentgeltlich verwaltet.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Würzburg.
4. Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

#### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Unterstützung von jungen Musikern sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Unterstützung junger Nachwuchswissenschaftler aus dem Bereich der Chemie der Universität Würzburg.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Stiftung von Förderpreisen und die Anschubfinanzierung chemischer Forschungsvorhaben verwirklicht.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Stiftungskapital

1. Der Stifter hat im Jahr 2013 einen Betrag von 150.000 Euro als Startkapital in Form von Geld und Wertpapieren zur Verfügung gestellt. Damit beträgt das Stiftungskapital 150.000 Euro. Dem Sondervermögen Keck-Köppe-Förderstiftung können unter der gleichen Zweckbindung und Zweckbestimmung in Zukunft weitere Beträge oder Vermögensgegenstände zugewendet werden. Das Stiftungskapital muss in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert erhalten bleiben. Es ist gesondert vom sonstigen Vermögen des Treuhänders zu führen.
2. Der Universitätsbund Würzburg e. V. übernimmt die treuhänderische Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Stiftungskapital ist von dem Treuhänder nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung sicher und ertragreich anzulegen. Die Anlageentscheidung trifft der Treuhänder nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Höhe der Ausschüttungen und die Bewilligungen im Einzelnen unterliegen den Regelungen und dem Verfahren der Beschlussfassung des Universitätsbundes Würzburg e.V. in Abstimmung mit dem Gründungsstifter.
4. Der Universitätsbund Würzburg e.V. legt als Treuhänder jeweils nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Jahr vor, der Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten soll. Der Universitätsbund Würzburg e.V. lässt als Treuhänder die Ordnungsmäßigkeit der Stiftungsverwaltung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen und bestätigen.

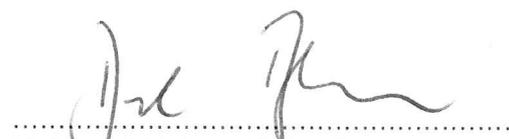
### § 4

#### Wegfall des Stiftungszwecks oder des Treuhänders

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck für verwenden.
2. Bei Wegfall des Treuhänders ist das Stiftungsvermögen auf eine etwaige Nachfolgeorganisation, in Ermangelung einer solchen auf die Julius-Maximilians-Universität Würzburg zu übertragen mit der Auflage, dieses für den Stiftungszweck zu verwenden.

Würzburg, 21. Mai 2013

  
 .....  
 Hans-Joachim Köppe  
 – als Stifter –

  
 .....  
 Universitätsbund Würzburg e. V.  
 Gesellschaft zur Förderung der  
 Wissenschaften bei der Universität  
 Würzburg e. V.  
 – als Treuhänder –